



N/2-1

17. VII. 1962

Verordnungs- und Amtsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains

Jahrgang 1945

Klagenfurt, am 26. Jänner 1945

Stück 1

Inhalt:

	Seite
1. Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Baugewerbe bei ungünstiger Witterung (Schlechtwetterregelung)	1
2. Anordnung über die Vereinfachung der Lohn- und Gehaltsabrechnung	3
3. Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains, betreffend Ergänzung der Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung vom 19. 10. 1944 — Pb-61-1-a/44/K — betreffend Vereinfachung des Absatzes von inländischem Nadelschnittholz in Oberkrain	5
4. 10. Durchführungsbestimmung des Beauftragten für Sozialversicherung zur Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung über die Neuregelung der Sozialversicherung vom 6. 12. 1942 (Verordnungs- und Amtsblatt vom 18. 12. 1942, Stück 26/42); hier: Erhebung eines Zuschlages zu den Beiträgen für die Unfallversicherung der Bergarbeiter	6
Berichtigungen	6

1. Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Baugewerbe bei ungünstiger Witterung (Schlechtwetterregelung).

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich folgendes:

§ 1.

Geltungsbereich.

1. Die Verordnung gilt:

a) räumlich: in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

b) fachlich: für alle nachstehend genannten Gewerbe¹ und Betriebe:

1. Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe, dazu gehören auch die Betriebe, die Wildbach- und Lawinerverbauungen, Güterwegebau sowie Meliorationsarbeiten ausführen;

als Meliorationsarbeiten gelten u. a.:

Aptierungs-, Drainierungs- und Bodenkulturarbeiten aller Art, einschließlich Grabenräumung, wie die Entwässerung von Grundstücken und größeren urbar zu machen den Bodenflächen, einschließlich der Faschinierungsarbeiten und des Verlegens von Drainagerohrleitungen, Herstellung von Vorflutanlagen, Schleusenanlagen,

2. Zimmergewerbe,
3. Stukkateur-, Putzer-, Gips- und Rabetzergewerbe,
4. Straßenbaugewerbe, einschließlich des Steinsetz- und Pflastergewerbes sowie der Asphalt- und Teerstraßenbaubetriebe,
5. Feuerungstechnisches Gewerbe:
Hiezu gehören u. a. die Betriebe, die
 - a) Kesseleinmauerungen, Vorwärmer (Economer), Feuerungen sowie industrielle Oefen jeder Art, Backöfen,
 - b) Rauch- und Gaskanäle, Ziegel- und Kalkringöfen, sofern solche mit feuerfestem Material verkleidet werden,
 - c) Schornsteinbau ausführen,
6. Säurebaugewerbe,
7. Brunnenbau- und Bohrgewerbe,
8. Dichtungsgewerbe (gegen Feuchtigkeit),
9. Gerüstbaugewerbe,
10. Bauaufzugsgewerbe,
11. Bautrocknungsgewerbe,
12. Stakergewerbe,
13. Rohrgewerbe,
14. Straßenwalzgewerbe,
15. wärme-, kälte- und schallschutztechnischen Betriebe,
16. Steinholz- und Terrazzolegergewerbe,
17. Malergewerbe,
18. Eisenanstrich- und Entrostungsgewerbe,
19. Dachdeckergerbe,
20. Fliesenlegergewerbe.

¹ Anmerkung: Die unter Ziffer 1 bis 14 aufgeführten Gewerbebezüge gehören zum Baugewerbe und die unter Ziffer 15, 16, 17, 19 und 20 genannten zum Nebengewerbe.

21. Steinmetz- und Betonsteingewerbe hinsichtlich der auf Baustellen tätigen Gefolgschaftsmitglieder.
- c) **persönlich**: für alle gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder mit Ausnahme der Lehrlinge und Anlernlinge, bei denen sich die Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe nach den Bestimmungen der Verordnung zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlingen und Anlernlingen in der privaten Wirtschaft v. 29. April 1943 (VO.- u. A.-Bl. des C. d. Z. v. 5. Mai 1943) richtet,

- d) **zeitlich**: für die Winterzeit vom 15. Oktober jeden Jahres bis 31. März des folgenden Jahres, im Jahre 1944 jedoch erst von dem in § 7 bestimmten Zeitpunkt ab.

2. Die Verordnung gilt ohne Einschränkung für alle Bauvorhaben der öffentlichen Hand.

3. Für die übrigen Bauvorhaben findet sie nur Anwendung, sofern und nachdem der Bauherr die Uebernahme der Kosten für die im laufenden Winter infolge schlechten Wetters ausfallende Arbeitszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Chef der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains übernommen und den eingesetzten Betrieben Abschriften der Erklärung zugeleitet hat.

§ 2.

Voraussetzung des Anspruchs auf die Schlechtwetterregelung.

1. Schlechtes Wetter im Sinne der Bestimmungen liegt vor, wenn

- a) atmosphärische Einwirkungen (Regen, Schnee usw.) so stark oder nachhaltig sind, daß die Arbeit nicht fortgesetzt oder die Fortsetzung nicht zugemutet werden kann.
- b) die Folgewirkungen des Wetters (Frost, Nässe usw.) die Arbeit so erschweren, daß die Aufnahme oder Fortsetzung der Arbeit technisch unmöglich ist oder nicht zugemutet werden kann.

2. Anspruch auf die Schlechtwetterentschädigung haben nur die Gefolgschaftsmitglieder, die infolge des schlechten Wetters nicht weiterarbeiten können und hierdurch einen Verdienstausschlag erleiden.

3. Für die unter § 1, Abschnitt b), Ziffern 15 bis 21 genannten Gewerbe, bzw. Betriebe gilt die Verordnung nur, soweit die Gefolgschaftsmitglieder nicht vom Betriebe mit Innenarbeiten beschäftigt werden können.

§ 3.

Ausfallzeit und Anspruchsdauer.

1. Ausfallende Arbeitszeit im Sinne dieser Bestimmungen sind alle Stunden, einschließlich der angefangenen Arbeitsstunden, während derer

ohne die Störung durch ungünstige Witterung regelmäßig an den betreffenden Tagen gearbeitet worden wäre. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt mindestens eine Zeit von 8 Stunden, ausgenommen an Tagen (Sonnabenden, Tagen vor Festtagen u. a.), an denen die regelmäßige Arbeitszeit aus Gründen, die nicht im Wetter beruhen, auf eine kürzere Zeit festgesetzt ist.

2. Ueber die Frage, ob die Arbeit mit Rücksicht auf die Witterung einzustellen, fortzusetzen oder wieder aufzunehmen ist, entscheidet der Betriebsführer nach pflichtgemäßen Ermessen im Einvernehmen mit dem Bauherrn (Bauleiter).

3. Die Schlechtwetterentschädigung ist nur für eine Zeit bis zu insgesamt 48 Arbeitstagen, an denen jeweils mindestens 4 Arbeitsstunden infolge ungünstiger Witterung ausgefallen sind (Anspruchsdauer), zu gewähren.

§ 4.

Höhe der Schlechtwetterentschädigung.

1. Für die hiernach entschädigungsfähigen Ausfallstunden werden bei Zeitlohnarbeit 60 v. H. des regelmäßigen Stundenlohnes, einschließlich Stamarbeiter- und Leistungszulage, jedoch ausschließlich Erschwernis-, Schmutz- und Gefahrenzulage, Mehrarbeits- und Feiertagszulage, vergütet. Soweit diese Zulagen durch einen pauschalen Zuschlag zum Grundlohn abgegolten werden, darf dieser pauschale Zuschlag bei der Errechnung des regelmäßigen Stundenlohnes nicht mitberücksichtigt werden.

Bei Gefolgschaftsmitgliedern mit Wochenlohn gilt als regelmäßiger Stundenlohn $\frac{1}{48}$ des Wochenlohnes, bei Gefolgschaftsmitgliedern mit Monatslohn $\frac{1}{200}$ des Monatslohnes (ohne die obenerwähnten Zulagen).

2. Bei Arbeit im Leistungslohn (einschließlich Arbeit im Akkord- und Prämienlohn) ist bei der Berechnung des Entgelts für die Ausfallstunden vom Tariflohn zuzüglich 30 v. H. auszugehen. Der Chef der Zivilverwaltung kann bei Leistungslohnarbeiten, die ständig unter dem vorgenannten Satz bleiben, einen geringeren vom Hundertsatz oder auch nur den für sie geltenden Tariflohn zugrundelegen. Wird teilweise im Stundenlohn, teilweise im Leistungslohn gearbeitet, so ist von einer den tatsächlichen Verhältnissen gerecht werdenden Berechnungsgrundlage auszugehen.

Zuschläge für Mehrarbeit, Erschwernis usw. sind nicht zu berücksichtigen.

3. Fallen Wochenfeiertage, an denen auf Grund gesetzlicher Vorschriften der Lohn fortzuzahlen ist, in eine Schlechtwetterperiode, so sind sie lohnmäßig so zu behandeln, als ob kein Arbeitsausfall erfolgt sei.

§ 5.

Anderweitiger Einsatz und Verrechnung.

1. Die infolge schlechten Wetters ganz oder in größerem Umfange am Arbeiten verhinderten

§ 7.

Berechnung der Urlaubsvergütung.

(1) Ist auf Grund von gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen oder einer Vereinbarung die Urlaubsvergütung aus dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst zu berechnen und schwankt der Arbeitsverdienst unwesentlich, so kann von der Durchschnittsberechnung abgesehen und der regelmäßige Arbeitsverdienst zugrunde gelegt werden.

(2) Ist auf Grund von gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen oder einer Vereinbarung die Urlaubsvergütung aus dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst zu berechnen und schwankt der Arbeitsverdienst wesentlich, so kann der Betriebsführer bei der Berechnung der Urlaubsvergütung für den Urlaubstag den Durchschnittsverdienst der letzten vier Monate oder der diesen entsprechenden Lohnabrechnungszeiträume vor Urlaubsantritt zugrunde legen. Der Durchschnittsverdienst wird dadurch ermittelt, daß der Gesamtbruttoverdienst des Gefolgschaftsmitgliedes während der letzten vier Monate oder der ihnen entsprechenden Lohnabrechnungszeiträume durch 100 geteilt wird. Zahlungen im Krankheitsfalle, Gratifikationen, Jahresabschlußzuwendungen und dergleichen bleiben bei der Ermittlung des Gesamtbruttoverdienstes außer Ansatz. Krankheitstage des Gefolgschaftsmitgliedes und Arbeitstage, für die das Gefolgschaftsmitglied infolge Freistellung von der Arbeit, Arbeitsunterbrechung oder aus einem sonstigen Grunde keinen Lohn erhalten hat, werden von der Teilungszahl 100 abgezogen, nicht dagegen pflichtwidrig versäumte Arbeitstage.

Wird der Urlaub vor Ablauf einer viermonatigen Tätigkeit im Betriebe gegeben, so kann der Gesamtbruttoverdienst der vollen Beschäftigungsmonate und eine entsprechend verminderte Teilungszahl der Berechnung zugrunde gelegt werden.

Wird der Urlaub in mehreren Abschnitten genommen, so kann die für den ersten Abschnitt erfolgte Berechnung der Urlaubsvergütung für jeden Urlaubstag auch der Berechnung der Urlaubsvergütung für die übrigen Abschnitte zugrunde gelegt werden.

§ 8.

Ausnahmen.

Der Chef der Zivilverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen oder eine abweichende Regelung treffen.

§ 9.

Schlußbestimmungen.

(1) Diese Anordnung tritt mit dem Beginn des Lohnabrechnungszeitraumes in Kraft, der dem 1. Jänner 1945 folgt. Der Chef der Zivilverwaltung bestimmt den Tag ihres Außerkrafttretens.

(2) Soweit Bestimmungen oder Vereinbarungen mit dieser Anordnung nicht in Einklang stehen, finden sie für die Geltungsdauer dieser Anordnung keine Anwendung.

Klagenfurt, den 15. Jänner 1945.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

3. Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains, betr. Ergänzung der Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung vom 19. Oktober 1944 — Pb-61-1-a/44/K — betr. Vereinfachung des Absatzes von inländischem Nadelschnittholz in Oberkrain.

Auf Grund der §§ 1 und 5 der Sechsten Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung vom 2. Mai 1941 (VO.- u. Amtsblatt, Stück 2) ordne ich für Oberkrain zur Vereinfachung des Absatzes von inländischem Nadelschnittholz in Oberkrain folgendes an:

Meine Anordnung vom 19. Oktober 1944, betr. Vereinfachung des Absatzes von inländischem Nadelschnittholz in Oberkrain wird wie folgt ergänzt:

Die in obigem Erlaß für Hobelwaren angegebenen Preisänderungen (Ziffer I, D) beziehen sich nur auf Ware aus Fichte/Tanne. Die Preisänderungen für Hobelwaren aus Kiefer und Lärche sind folgende:

- 1. Hobeldielen aus Kiefer, Güteklasse I, II und III.

Kennzeichnung: Keine.

Höchstpreis je qm für

Hobeldielen aus 24 mm Dicke erzeugt	RM 0.17	weniger als bisher
		Güteklasse I
Hobeldielen aus 12 mm Dicke erzeugt	RM 0.12	Güteklasse I
Hobeldielen aus 15 mm Dicke erzeugt	RM 0.13	Güteklasse I
Hobeldielen aus 18 mm Dicke erzeugt	RM 0.14	Güteklasse I
Hobeldielen aus 20 mm Dicke erzeugt	RM 0.16	Güteklasse I
Hobeldielen aus 26 mm Dicke erzeugt	RM 0.18	Güteklasse I
Hobeldielen aus 30 mm Dicke erzeugt	RM 0.21	Güteklasse I
Hobeldielen aus 35 mm Dicke erzeugt	RM 0.24	Güteklasse I

2. Hobeldielen aus Lärche, Güteklasse I, II und III.

Kennzeichnung: Keine.

Höchstpreis je qm für

Hobeldielen aus 24 mm Dicke erzeugt	RM 0.05	weniger als bisher
		Güteklasse I
Hobeldielen aus 12 mm Dicke erzeugt	RM 0.03	Güteklasse I
Hobeldielen aus 15 mm Dicke erzeugt	RM 0.04	Güteklasse I
Hobeldielen aus 18 mm Dicke erzeugt	RM 0.04	Güteklasse I
Hobeldielen aus 20 mm Dicke erzeugt	RM 0.04	Güteklasse I
Hobeldielen aus 26 mm Dicke erzeugt	RM 0.05	Güteklasse I
Hobeldielen aus 30 mm Dicke erzeugt	RM 0.06	Güteklasse I
Hobeldielen aus 35 mm Dicke erzeugt	RM 0.07	Güteklasse I

Für

3. Fußleisten aus Kiefer und Lärche gelten die gleichen Bestimmungen wie für Fußleisten aus Fichte/Tanne (vgl. Ziffer I, D, 2 der Anordnung vom 19. Oktober 1944).

Diese Anordnung tritt rückwirkend mit dem 1. November 1944 in Kraft.

Klagenfurt, den 5. Jänner 1945.

Im Auftrag:

Hierzegger.

4. Zehnte Durchführungsbestimmung des Beauftragten für Sozialversicherung zur Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung über die Neuregelung der Sozialversicherung vom 6. Dezember 1942 (Verordnungs- und Amtsblatt vom 18. Dezember 1942, Stück 26/42); hier: Erhebung eines Zuschlages zu den Beiträgen für die Unfallversicherung der Bergarbeiter.

Gemäß § 21 der bezogenen Verordnung bestimme ich:

Artikel I.

Zu den über Abschnitt III, § 8, Absatz 2, der Verordnung vom 6. Dezember 1942 für Versicherte in knappschaftlichen Betrieben zu leistenden Beiträgen für die Unfallversicherung von 1,50 v. H. des Grundlohnes wird zum Ausgleich eines vorübergehenden Beitragsausfalls ein Zuschlag von 0,75 v. H. des Grundlohnes erhoben.

Der Zuschlag ist ebenfalls nur von den knappschaftlichen Betrieben allein zu tragen. Er ist aus Gründen der Verwaltungs- und Geschäftsvereinfachung zusammen in einem Ansatz (2,25 v. H.)

mit den Beiträgen zur Unfallversicherung zu verrechnen.

Artikel II.

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem 1. Jänner 1945 in und mit dem 31. Dezember 1945 außer Kraft.

Anton Tropper,

Verwaltungsdirektor.

Berichtigungen.

I.

Im Absatz 2 der Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains zur Berichtigung und Ergänzung der Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung vom 6. III. 1944, Verordnungsblatt Nr. 12 zur Durchführung der Verordnung über die Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im besetzten Gebiete Kärntens und Krains (Anordnung Nr. 32 vom 21. 6. 1944, Verordnungs- und Amtsblatt, Stück 5, Seite 28) soll es richtig lauten:

„... und der Verordnung vom 15. 8. 1941, RGBl. I, Seite 545 (nicht 15. 3.) ...“

II.

Im § 3, Absatz e der 55. Verordnung vom 31. 10. 1944 über eine vorläufige Urlaubssperre in der privaten Wirtschaft soll es richtig heißen:

„Beurlaubungen oder Gewährung von Freizeit zur Durchführung von Kuren und Heilverfahren ...“ (nicht Beurlaubungen oder Gewährung von Freizeit zur Durchführung von Kursen).



Verordnungs- und Amtsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains

Jahrgang 1945

Klagenfurt, am 5. März 1945

Stück 2

Inhalt:

	Seite
5. Verordnung über die Abwicklung der ehemaligen jugoslawischen Staatshypothekenbank	7
6. Anordnung zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben	7
7. Anordnung über die Gewährung von Zuschüssen für Gruben- und Faserholz Berichtigung	10 10

5. **Verordnung** **über die Abwicklung der ehemaligen jugoslawischen Staatshypothekenbank.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich:

§ 1.

Das in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vorhandene Vermögen der Staats-Hypothekenbank in Belgrad wird mit Wirkung vom 16. 4. 1941 ab von der Kärntner Landeshypothekenanstalt in Klagenfurt als Treuhänder verwaltet.

§ 2.

(1) Der Treuhänder ist befugt, über die übernommenen Vermögensgegenstände zu verfügen. Er darf sie an sich selbst oder an eine dritte Person veräußern. Er darf über diese Vermögensgegenstände alle Rechtserklärungen abgeben und die Rechte aus ihnen gerichtlich geltend machen.

(2) Der Treuhänder kann zur Erfüllung von Verbindlichkeiten der Staatshypothekenbank nicht gerichtlich belangt werden.

(3) Zur gerichtlichen Geltendmachung von Rechten genügt eine Bescheinigung des Treuhänders. Der Treuhänder ist außerdem zur Ausstellung von Löschungsbewilligungen und Löschiungsquittungen berechtigt. Zur Löschung von Rechten im Grundbuch bedarf es keiner weiteren Urkunden.

§ 3.

Die vorgenannten Urkunden sind von der Kärntnerischen Landes-Hypothekenanstalt nach den für diese Anstalt vorgesehenen satzungsmäßigen Bestimmungen zu fertigen.

§ 4.

Sämtliche Grundbucheintragungen auf Grund eines Antrages des Treuhänders sind gebührenfrei.

Klagenfurt, den 22. Februar 1945.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

6. **Anordnung** **zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich zur Durchsetzung der durch das Arbeitsverhältnis begründeten Pflichten folgendes:

§ 1.

Meldung der Wohnung.

Jedes Gefolgschaftsmitglied (Arbeiter, Angestellter, Lehrling, Anlernling usw.) hat dem Betriebsführer oder seinem Beauftragten die genaue Anschrift seiner Wohnung oder seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes anzuzeigen. Es hat ihm ferner jeden Wechsel der Wohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes unverzüglich unter Mitteilung der neuen Anschrift bekanntzugeben.

§ 2.

Meldepflicht bei Fernbleiben von der Arbeit.

(1) Muß das Gefolgschaftsmitglied aus besonderem Anlaß der Arbeit fernbleiben, so hat es hierzu rechtzeitig vorher die Zustimmung des Betriebsführers oder seines Beauftragten einzuholen.

(2) Bei einer unvorhergesehenen Arbeitsverhinderung, auch Erkrankung, hat das Gefolgschaftsmitglied dem Betriebsführer oder seinem Beauftragten sofort, spätestens bis zum Ende der am ersten Fehltag versäumten Arbeitszeit (Schicht), die Gründe für sein Fernbleiben mitzuteilen; dies kann auch durch eine beauftragte Person geschehen. Ist die Einhaltung der Frist ohne Verschulden des Gefolgschaftsmitgliedes nicht möglich, so hat die Entschuldigung nach Behebung des Hindernisses für die verspätete Benachrichtigung unverzüglich zu erfolgen.

§ 3.

Zusätzliche Meldung im Krankheitsfalle.

(1) Bei Arbeitsversäumnis wegen Krankheit hat das Gefolgschaftsmitglied ferner, wenn es einen Arzt in Anspruch nimmt, dem Betriebsführer sofort nach der ersten ärztlichen Untersuchung mitzuteilen:

bei welchem Arzt es sich in Behandlung begeben hat, ob der Arzt das Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit bejaht hat und

— wenn das Gefolgschaftsmitglied einer gesetzlichen Krankenkasse angehört — ob und wann es die Arbeitsunfähigkeit der Krankenkasse gemeldet hat.

(2) Außerdem ist die Arbeitsunfähigkeit der Sozialversicherungskasse nach den dafür bestehenden besonderen Vorschriften zu melden.

§ 4.

Ueberprüfung des Fehlstandes.

Der Betriebsführer oder sein Beauftragter hat den Fehlstand im Betrieb und die Gründe hierfür laufend zu überprüfen. Hierzu hat er alle ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen und insbesondere Kontrollbesuche bei den Gefolgschaftsmitgliedern vornehmen zu lassen.

§ 5.

Nachüberprüfung der Arbeitsunfähigkeit.

(1) Der Betriebsführer ist berechtigt, jederzeit die Untersuchung des erkrankten Gefolgschaftsmitgliedes durch den vertrauensärztlichen Dienst der Krankenversicherung zu beantragen. Das Gefolgschaftsmitglied ist verpflichtet, der Aufforderung zur vertrauensärztlichen Untersuchung nachzukommen.

(2) Die Kosten der vertrauensärztlichen Untersuchung eines nicht versicherten Gefolgschaftsmitgliedes trägt der Betrieb.

§ 6.

Fortfall der Entgelt- oder Zuschußzahlungen.

(1) Verletzt das Gefolgschaftsmitglied die ihm nach § 2 und § 3, Abs. 1, obliegende Pflicht oder kommt es der Aufforderung zu vertrauensärztlichen Untersuchung nicht nach, so entfällt ein etwaiger Anspruch auf Weiterbezahlung des Ge-

halts, Lohnes oder der Erziehungsbeihilfe oder auf Zahlung eines Zuschusses zum Krankengeld, bis die Zustimmung eingeholt oder die Meldung erstattet oder die geforderte Untersuchung erfolgt ist.

(2) Nimmt das Gefolgschaftsmitglied nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit die Arbeit nicht sofort wieder auf, so dürfen ihm für die Zeit dieses Fernbleibens von der Arbeit weder Gehalt, Lohn oder Erziehungsbeihilfe noch sonstige Zuwendungen gewährt werden.

(3) Bezüge, die nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zu Unrecht empfangen sind, sind vom Gefolgschaftsmitglied sofort zurückzuzahlen. Erfolgt dies nicht, so hat sie der Betriebsführer vom Gehalt, Lohn oder von der Erziehungsbeihilfe einzubehalten.

§ 7.

Verwirkung des Krankengeldzuschusses für künftige Krankheitsfälle.

Der Betriebsführer kann — in Betrieben, in denen ein Betriebsobmann der DAF bestellt ist, nach Beratung mit diesem — dem Gefolgschaftsmitglied die Verwirkung des Anspruchs auf Zahlung eines Zuschusses zum Krankengeld für künftige Krankheitsfälle bis zur Dauer eines Jahres, im Wiederholungsfalle bis zu 2 Jahren, durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Gründe entziehen, wenn das Gefolgschaftsmitglied sich, ohne arbeitsunfähig zu sein, krank gemeldet hat oder die Arbeit nicht sofort nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit aufnimmt. Die Verwirkung gilt nicht für den Fall eines Betriebsunfalles oder einer erstmalig festgestellten Erkrankung an einer entschädigungspflichtigen Berufskrankheit, wenn sie eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Wochen zur Folge haben.

§ 8.

Kürzung des Krankengeldzuschusses.

Erhält das Gefolgschaftsmitglied ein geringeres Krankengeld, weil es in dem der Bemessung des Krankengeldes zu grundlegendem Zeitraum pflichtwidrig nicht die volle Arbeitszeit erfüllt hat, so kann der Betriebsführer einen auf Grund von Bestimmung oder Vereinbarung vorgesehenen Zuschuß zum Krankengeld bis zur Hälfte kürzen.

§ 9.

Nacharbeit — Anrechnung auf den Urlaub.

(1) Hat ein Gefolgschaftsmitglied sich krank gemeldet, ohne arbeitsunfähig zu sein, oder durch sonstiges Bummeln (unentschuldigtes Fehlen) Arbeitszeit versäumt, so ist die versäumte Arbeitszeit auf Verlangen des Betriebsführers oder seines Beauftragten innerhalb der geltenden Bestimmungen nachzuholen; die Nachholung ist jedoch auch an Sonnabendnachmittagen und an Tagen zulässig, an denen das Gefolgschaftsmitglied sonst von der Arbeit befreit ist, z. B. an Sonn- und Feiertagen. Für diese Nacharbeit entfällt ein An-

spruch auf Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit.

(2) Soweit pflichtwidrig versäumte Arbeitszeit nicht durch Nacharbeit oder auf Grund sonstiger Bestimmungen (z. B. § 5, Abs. 5 der Verordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit vom 31. 10. 1944 — VO.- und A.-Bl., Stück 9, vom 15. 11. 1944) ausgeglichen wird, kann — in Betrieben, in denen ein Betriebsobmann der DAF bestellt ist, nach Beratung mit diesem — die versäumte Arbeitszeit auf den Erholungsurlaub angerechnet werden. Die Anrechnung ist dem Gefolgschaftsmitglied unverzüglich mitzuteilen. Ein Anspruch auf Zahlung des Urlaubsgeldes für diese Zeit besteht nicht. Der Betriebsführer ist verpflichtet, die hierbei eingesparten Beträge an die für den Betrieb zuständige Kasse der NSV. abzuführen.

(3) Soweit Nacharbeit im Betrieb oder eine Anrechnung gemäß Abs. 2 nicht möglich ist, hat der Betriebsführer das Gefolgschaftsmitglied dem Leiter des zuständigen Arbeitsamtes zu melden. Dieser kann das Gefolgschaftsmitglied während seiner Freizeit — insbesondere am Wochenende — zur Nacharbeit in einem anderen Betrieb verpflichten. Die Nacharbeit ist mit den für die ausgeübte Tätigkeit geltenden Lohn- und Gehaltssätzen zu vergüten. Ein Anspruch auf Mehr-, Nacht-, Sonn- oder Feiertagszuschläge besteht nicht.

§ 10.

Einspruchsverfahren.

Gegen die Entziehung des Krankengeldzuschusses für künftige Krankheitsfälle (§ 7) und die Anrechnung pflichtwidrig versäumter Arbeitszeit auf den Erholungsurlaub (§ 9, Abs. 2) kann das Gefolgschaftsmitglied in Betrieben ohne Betriebsobmann der DAF, binnen 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Chef der Zivilverwaltung — Beauftragter für Arbeitseinsatz und Lohnregelung — Einspruch einlegen. Dieser kann, sofern er den Einspruch nicht zurückweist, die Verwirkung oder die Anrechnung ganz oder teilweise aufheben. Seine Entscheidung ergeht unter Ausschluß des Rechtsweges und ist endgültig.

§ 11.

Fortfall von Sonn- und Feiertagszuschlägen bei pflichtwidriger Arbeitszeitversäumnis.

Der Zuschlag für die an einem Sonntag (Feiertag) geleistete Arbeit entfällt, wenn das Gefolgschaftsmitglied nach der Bekanntgabe von Sonntags-(Feiertags-)arbeit bis zum Schluß der darauf folgenden zwei Kalenderwochen an einem Werktag der Arbeit unberechtigt fernbleibt.

§ 12.

Fortfall der Feiertagsbezahlung bei pflichtwidrigem Fernbleiben von der Arbeit vor oder nach Feiertagen.

(1) Gefolgschaftsmitglieder, die am letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach

Wochenfeiertagen, für die ihnen auf Grund geltender Vorschriften der Lohnausfall zu vergüten ist, unberechtigt der Arbeit fernbleiben, haben keinen Anspruch auf Bezahlung der betreffenden Feiertage. Das gleiche gilt für Gefolgschaftsmitglieder, die einen vor solchen Feiertagen angetretenen Urlaub (oder eine Familienheimfahrt oder eine Familienbesuchsfahrt) eigenmächtig überschreiten.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt entsprechend für Gefolgschaftsmitglieder, die im Monatsgehalt (Monatslohn) oder im Wochenlohn stehen und die durch die Arbeitsruhe an Wochenfeiertagen keine Einbuße an diesen Bezügen erleiden. Ihnen ist das Monatsgehalt (der Monatslohn) um $\frac{1}{25}$, der Wochenlohn um $\frac{1}{6}$ für den betreffenden Feiertag zu kürzen. Für Gefolgschaftsmitglieder, die eine Erziehungsbeihilfe erhalten, gelten die Sätze 1. und 2. entsprechend.

§ 13.

Fortfall der Lebensmittelzulagen bei pflichtwidriger Arbeitsversäumnis.

In Fällen ungerechtfertigten Fernbleibens eines Gefolgschaftsmitgliedes von der Arbeit (Arbeitsbummelei) oder bei pflichtwidrigem Zurückhalten mit der Arbeitsleistung hat der Betriebsführer, da die nach den geltenden Bestimmungen für die Gewährung von Lebensmittelzulagen erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, die dem Gefolgschaftsmitglied bewilligten Zulage- oder Zusatzkarten einzubehalten und unter Angabe der Gründe an das Ernährungsamt zurückzugeben. Solche Gefolgschaftsmitglieder sind ferner an den Sonderzuteilungen von Lebens- und Genußmitteln, die einem Betriebe wegen besonderer Arbeitsleistungen etwa gegeben werden, nicht zu beteiligen.

§ 14.

Aushang.

Ein Abdruck dieser Anordnung ist in allen Betrieben und Betriebsabteilungen an geeigneter, den Gefolgschaftsmitgliedern zugänglicher Stelle auszuhängen.

§ 15.

Strafbestimmungen.

Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder, die ihren Pflichten aus dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln oder sie umgehen, werden auf Verlangen des Chefs der Zivilverwaltung — Beauftragten für Arbeitseinsatz und Lohnregelung — mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe oder mit einer dieser Strafen oder mit einer Ordnungsstrafe in Geld, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle eine Haft-(Arrest-)Strafe bis zu 6 Wochen tritt, bestraft. Strafbar ist auch der Teilnehmer (Anstifter, Mittäter und Gehilfe).

Das Verlangen der Strafverfolgung und die Verhängung von Ordnungsstrafen bis zur Höhe von RM 1000.— kann dem Leiter des für den

Betrieb zuständigen Arbeitsamtes übertragen werden.

§ 16.

Geltungsbereich.

(1) Die Anordnung gilt für den Bereich der privaten Wirtschaft.

(2) Der § 14 dieser Anordnung gilt nicht für die Hauswirtschaft.

§ 17.

Inkrafttreten.

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1945 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen und Vereinbarungen finden für die Geltungsdauer dieser Anordnung keine Anwendung.

(3) § 2 der Verordnung über Lohnzahlung an Feiertagen vom 8. Juli 1942 (Vo.- u. A.-Bl., Stück 16 vom 20. Juli 1942) und § 2 der ersten Anordnung zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben und über die Anrechnung pflichtwidrig versäumter Arbeitszeit auf den Urlaub v. 7. April 1943 (VO.- u. A.-Bl., Stück 4 v. 13. April 1943) treten mit Inkrafttreten dieser Anordnung außer Kraft.

Klagenfurt, den 22. Februar 1945.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

7. Anordnung über die Gewährung von Zuschüssen für Gruben- und Faserholz.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

1. Den Forstbetrieben in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains wird ein Zuschuß für die Gruben- und Faserholzmengen gewährt, die zur Erfüllung der für das Forstwirtschaftsjahr 1945 erteilten Holzeinschlagfestsetzung (Umlage) und Holzeinschlagsgenehmigung eingeschlagen und verkauft worden sind.

2. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung des Zuschusses besteht nicht.

3. Die Zuschüsse sind umsatzsteuerpflichtig.

§ 2.

1. Der Zuschuß wird für folgende Holzsorten gewährt:

a) Nadelgrubenholz:

Kiefern- und Lärchengrubenholz (Grubenlang- und Grubenkurzholz, einschl. Spitzenknüppel), Fichten-, Tannen- und Douglasgrubenholz (Grubenlang- und Grubenkurzholz, einschl. Spitzenknüppel).

b) Faserholz:

Rotbuchenfaserholz, Kiefernfasernholz, Fichten-, Tannen-, Aspen-, Pappel- und Weiden-Faserholz.

2. Zuschußfähig ist nur jenes Nadelgruben- und Faserholz, das nach den Bestimmungen der Reichshoma ausgeformt und zu den in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains geltenden Preisen gegen Holzbezugschein verkauft worden ist.

§ 3.

1. Der Zuschuß für 1 fm o. R. Nadelgrubenholz beträgt

für Ki/Lä RM 3.50
Fi. Ta. Dgl. RM 3.—

2. Buchenfaserholz wird je rm m. R. mit 2 RM, das Ki-, Fi-(Ta-)Faserholz mit 1.50 RM bezuschußt.

§ 4.

1. Die Forstbetriebe beantragen den Zuschuß schriftlich bei ihrem zuständigen Forstamt, die Staats- und Gauforste beim Chef der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains — Abteilung Forsten — Klagenfurt.

2. Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

Name und Anschrift des Waldbesitzers, Forstamt, Forstwirtschaftsjahr, Holzart, Bezugschein-Nummer, Käuferfirma, Holzsorte, Menge, Zuschußbetrag.

3. Die Forstämter überprüfen den Antrag und legen ihn dem Chef der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains — Abteilung Forsten — mit der Richtigkeitsbescheinigung vor.

4. Die Zuschußbeträge werden dem Waldbesitzer überwiesen.

§ 5.

Ergänzungen und Abänderungen der vorstehenden Bestimmungen erfolgen im Erlaßwege.

§ 6.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klagenfurt, den 11. Februar 1945.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

Berichtigung.

In der Anordnung Nr. 2 vom 15. 1. 1945 über die Vereinfachung der Lohn- und Gehaltsabrechnung soll es im § 2, Absatz 2, vorletzte Zeile anstatt „Nachtarbeit“ richtig „Nacharbeit“ heißen.

~~Thompson~~ ^{Wong}

L 1945





N/P 1/A

Verordnungs- und Amtsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains

Jahrgang 1945

Klagenfurt, am 26. Jänner 1945

Stück 1

Inhalt:

	Seite
1. Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Baugewerbe bei ungünstiger Witterung (Schlechtwetterregelung)	1
2. Anordnung über die Vereinfachung der Lohn- und Gehaltsabrechnung	3
3. Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains, betreffend Ergänzung der Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung vom 19. 10. 1944 — Pb-61-1-a/44 K — betreffend Vereinfachung des Absatzes von inländischem Nadelschnittholz in Oberkrain	5
4. 10. Durchführungsbestimmung des Beauftragten für Sozialversicherung zur Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung über die Neuregelung der Sozialversicherung vom 6. 12. 1942 (Verordnungs- und Amtsblatt vom 18. 12. 1942, Stück 26/42); hier: Erhebung eines Zuschlages zu den Beiträgen für die Unfallversicherung der Bergarbeiter	6
Berichtigungen	6

1. Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Baugewerbe bei ungünstiger Witterung (Schlechtwetterregelung).

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich folgendes:

§ 1.

Geltungsbereich.

1. Die Verordnung gilt:
- a) räumlich: in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains,
 - b) fachlich: für alle nachstehend genannten Gewerbe¹ und Betriebe:
 - 1. Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe, dazu gehören auch die Betriebe, die Wildbach- und Lawinenverbauungen, Güterwegebau sowie Meliorationsarbeiten ausführen;

als Meliorationsarbeiten gelten u. a.:

Aptierungs-, Drainierungs- und Bodenkulturarbeiten aller Art, einschließlich Grabenräumung, wie die Entwässerung von Grundstücken und größeren urbar zu machen den Bodenflächen, einschließlich der Fasnierungsarbeiten und des Verlegens von Drain-

¹ Anmerkung: Die unter Ziffer 1 bis 14 aufgeführten Gewerbebezüge gehören zum Baugewerbe und die unter Ziffer 15, 16, 17, 19 und 20 genannten zum Bau-
bengewerbe.

- nagerohrleitungen, Herstellung von Vorflut-
anlagen, Schleusenanlagen,
- 2. Zimmergewerbe,
- 3. Stukkateur-, Putzer-, Gips- und Rabetzer-
gewerbe,
- 4. Straßenbaugewerbe, einschließlich des Stein-
setz- und Pflastergewerbes sowie der As-
phalt- und Teerstraßenbaubetriebe,
- 5. Feuerungstechnisches Gewerbe:
Hiezu gehören u. a. die Betriebe, die
 - a) Kesseleinmauerungen, Vorwärmer (Econo-
miser), Feuerungen sowie industrielle Öfen
jeder Art, Backöfen,
 - b) Rauch- und Gaskanäle, Ziegel- und Kalkring-
öfen, sofern solche mit feuerfestem Mate-
rial verkleidet werden,
 - c) Schornsteinbau ausführen,
- 6. Säurebaugewerbe,
- 7. Brunnenbau- und Bohrgewerbe,
- 8. Dichtungsgewerbe (gegen Feuchtigkeit),
- 9. Gerüstbaugewerbe,
- 10. Bauaufzugsgewerbe,
- 11. Bautrocknungsgewerbe,
- 12. Stakergewerbe,
- 13. Rohrgewerbe,
- 14. Straßenwalzgewerbe,
- 15. wärme-, kälte- und schallschutztechnischen
Betriebe,
- 16. Steinholz- und Terrazzolegergewerbe,
- 17. Malergewerbe,
- 18. Eisenanstrich- und Entrostungsgewerbe,
- 19. Dachdeckergerbe,
- 20. Fliesenlegergewerbe,

21. Steinmetz- und Betonsteingewerbe hinsichtlich der auf Baustellen tätigen Gefolgschaftsmitglieder.
- c) **persönlich**: für alle gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder mit Ausnahme der Lehrlinge und Anlernlinge, bei denen sich die Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe nach den Bestimmungen der Verordnung zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlingen und Anlernlingen in der privaten Wirtschaft v. 29. April 1943 (VO.- u. A.-Bl. des C. d. Z. v. 5. Mai 1943) richtet.
- d) **zeitlich**: für die Winterzeit vom 15. Oktober jeden Jahres bis 31. März des folgenden Jahres, im Jahre 1944 jedoch erst von dem in § 7 bestimmten Zeitpunkt ab.

2. Die Verordnung gilt ohne Einschränkung für alle Bauvorhaben der öffentlichen Hand.

3. Für die übrigen Bauvorhaben findet sie nur Anwendung, sofern und nachdem der Bauherr die Uebernahme der Kosten für die im laufenden Winter infolge schlechten Wetters ausfallende Arbeitszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Chef der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains übernommen und den eingesetzten Betrieben Abschriften der Erklärung zugeleitet hat.

§ 2.

Voraussetzung des Anspruchs auf die Schlechtwetterregelung.

1. Schlechtes Wetter im Sinne der Bestimmungen liegt vor, wenn
- a) atmosphärische Einwirkungen (Regen, Schnee usw.) so stark oder nachhaltig sind, daß die Arbeit nicht fortgesetzt oder die Fortsetzung nicht zugemutet werden kann,
- b) die Folgewirkungen des Wetters (Frost, Nässe usw.) die Arbeit so erschweren, daß die Aufnahme oder Fortsetzung der Arbeit technisch unmöglich ist oder nicht zugemutet werden kann.
2. Anspruch auf die Schlechtwetterentschädigung haben nur die Gefolgschaftsmitglieder, die infolge des schlechten Wetters nicht weiterarbeiten können und hierdurch einen Verdienstauffall erleiden.

3. Für die unter § 1, Abschnitt b), Ziffern 15 bis 21 genannten Gewerbe, bzw. Betriebe gilt die Verordnung nur, soweit die Gefolgschaftsmitglieder nicht vom Betriebe mit Innenarbeiten beschäftigt werden können.

§ 3.

Ausfallzeit und Anspruchsdauer.

1. Ausfallende Arbeitszeit im Sinne dieser Bestimmungen sind alle Stunden, einschließlich der angefangenen Arbeitsstunden, während derer

ohne die Störung durch ungünstige Witterung regelmäßig an den betreffenden Tagen gearbeitet worden wäre. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt mindestens eine Zeit von 8 Stunden, ausgenommen an Tagen (Sonnabenden, Tagen vor Festtagen u. a.), an denen die regelmäßige Arbeitszeit aus Gründen, die nicht im Wetter beruhen, auf eine kürzere Zeit festgesetzt ist.

2. Ueber die Frage, ob die Arbeit mit Rücksicht auf die Witterung einzustellen, fortzusetzen oder wieder aufzunehmen ist, entscheidet der Betriebsführer nach pflichtgemäßen Ermessen im Einvernehmen mit dem Bauherrn (Bauleiter).

3. Die Schlechtwetterentschädigung ist nur für eine Zeit bis zu insgesamt 48 Arbeitstagen, an denen jeweils mindestens 4 Arbeitsstunden infolge ungünstiger Witterung ausgefallen sind (Anspruchsdauer), zu gewähren.

§ 4.

Höhe der Schlechtwetterentschädigung.

1. Für die hiernach entschädigungsfähigen Ausfallstunden werden bei Zeitlohnarbeit 60 v. H. des regelmäßigen Stundenlohnes, einschließlich Stammarbeiter- und Leistungszulage, jedoch ausschließlich Erschwernis-, Schmutz- und Gefahrenzulage, Mehrarbeits- und Feiertagszulage, vergütet. Soweit diese Zulagen durch einen pauschalen Zuschlag zum Grundlohn abgegolten werden, darf dieser pauschale Zuschlag bei der Errechnung des regelmäßigen Stundenlohnes nicht mitberücksichtigt werden.

Bei Gefolgschaftsmitgliedern mit Wochenlohn gilt als regelmäßiger Stundenlohn $\frac{1}{48}$ des Wochenlohnes, bei Gefolgschaftsmitgliedern mit Monatslohn $\frac{1}{200}$ des Monatslohnes (ohne die obenerwähnten Zulagen).

2. Bei Arbeit im Leistungslohn (einschließlich Arbeit im Akkord- und Prämienlohn) ist bei der Berechnung des Entgelts für die Ausfallstunden vom Tariflohn zuzüglich 30 v. H. auszugehen. Der Chef der Zivilverwaltung kann bei Leistungslohnarbeiten, die ständig unter dem vorgenannten Satz bleiben, einen geringeren vom Hundertsatz oder auch nur den für sie geltenden Tariflohn zugrundelegen. Wird teilweise im Stundenlohn, teilweise im Leistungslohn gearbeitet, so ist von einer den tatsächlichen Verhältnissen gerecht werdenden Berechnungsgrundlage auszugehen.

Zuschläge für Mehrarbeit, Erschwernis usw. sind nicht zu berücksichtigen.

3. Fallen Wochenfeiertage, an denen auf Grund gesetzlicher Vorschriften der Lohn fortzuzahlen ist, in eine Schlechtwetterperiode, so sind sie lohnmäßig so zu behandeln, als ob kein Arbeitsausfall erfolgt sei.

§ 5.

Arbeitsweiter Einsatz und Verrechnung.

1. Die infolge schlechten Wetters ganz oder in größerem Umfange am Arbeiten verhinderten

Arbeitskräfte können durch das zuständige Arbeitsamt während der Aussetzzeit vorübergehend anderweitig eingesetzt werden.

2. Der Betriebsführer hat zu diesem Zweck dem zuständigen Arbeitsamt unverzüglich schriftlich Mitteilung zu geben, wenn die Wetterverhältnisse voraussichtlich auf längere Zeit einen geregelten Einsatz unmöglich machen oder innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mehr als 8 Stunden infolge ungünstiger Witterung ausgefallen sind.

3. Entfällt die Anwendung dieser Verordnung, weil der private Bauherr keine Anzeige gemäß § 1 erstattet hat, so kann das Gefolgschaftsmitglied gleichwohl bei Eintritt ungünstiger Witterung vom Arbeitsamt während der Aussetzzeit vorübergehend anderweitig eingesetzt werden.

4. Die auf Grund dieser Bestimmungen vorübergehend anderweitig eingesetzten Arbeitskräfte bleiben Gefolgschaftsmitglieder des Betriebes, bei dem sie bisher beschäftigt waren. Während des anderweitigen Einsatzes haben die Gefolgschaftsmitglieder ihrem bisherigen Betrieb gegenüber Anspruch auf Weiterzahlung des vollen regelmäßigen Stundenlohnes für Zeitlohnarbeit, oder des für die Ersatzarbeiten in dem Betrieb, in dem sie ausgeführt werden, geltenden Lohnes, sofern dieser höher ist. Entstehen durch den anderweitigen Einsatz erhöhte Fahrkosten gegenüber dem bisherigen Aufwand, so sind diese vom bisherigen Betriebe gleichfalls zu vergüten. In dem für den anderweitigen Einsatz in Frage kommenden Umfang werden der Lohn, etwaige sonstige Leistungen sowie die lohnabhängigen Unkosten im Auftrag und für Rechnung des Aufnahmebetriebes vom bisherigen Betriebe gezahlt.

5. Kommt ein Gefolgschaftsmitglied seiner aus dem anderweitigen Einsatz sich ergebenden Pflicht zur Arbeitsleistung nicht nach, so hat es keinen Anspruch auf Lohn oder Schlechtwetterentschädigung während der Zeit, in der die Arbeitsleistung möglich gewesen wäre. Bei Wiederaufnahme der Arbeit im bisherigen Betriebe hat das Gefolgschaftsmitglied sich diesem nach erfolgter Unterrichtung unverzüglich wieder zur Verfügung zu stellen.

§ 6.

Ausnahme und Ausdehnung.

Der Chef der Zivilverwaltung kann die nachstehenden Abweichungen von dieser Verordnung vornehmen. Er kann

1. den fachlichen Geltungsbereich auf weitere in § 1 nicht genannte Betriebe oder Betriebsabteilungen des Baunebengewerbes ausdehnen sowie einzelne Gewerbebezüge oder Betriebe von der Geltung dieser Verordnung ausnehmen,
2. den Anspruchszeitraum von 48 Tagen in Einzelfällen verlängern.

3. in Gebieten mit klimatisch besonders erschwerten Verhältnissen die allgemeine Geltungsdauer der Verordnung bis zu 14 Tagen vorverlegen, bzw. verlängern.

§ 7.

Inkrafttreten.

Die vorstehende Verordnung tritt rückwirkend mit der Lohnwoche in Kraft, in die der 1. November 1944 fällt.

Klagenfurt, den 15. Jänner 1945.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

2. Anordnung über die Vereinfachung der Lohn- und Gehaltsabrechnung.

Um den Betriebsführern die Möglichkeit zu geben, in den Lohn- und Gehaltsbüros vermeidbare Arbeiten während des Krieges zurückzustellen, ordne ich auf Grund der mir erteilten Ermächtigung an:

§ 1.

Geltungsbereich.

Diese Anordnung gilt für den Bereich der privaten Wirtschaft mit Ausnahme:

- a) der Landwirtschaft, einschließlich des Gartenbaues und der Forstwirtschaft;
- b) der land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetriebe gewerblicher Art, wenn sie für den eigenen Bedarf arbeiten.

§ 2.

Mehrarbeit.

(1) Mehrarbeit im Sinne dieser Anordnung ist die Arbeit, die innerhalb des Lohnabrechnungszeitraumes im Durchschnitt über eine werktägliche Arbeitszeit von 8 Stunden (werktägliche Grundarbeitszeit) hinaus geleistet wird. Die Grundarbeitszeit des Lohnabrechnungszeitraumes ergibt sich aus der mit 8 vervielfachten Zahl der Werkstage. Von der Anzahl der Werkstage sind Arbeitstage, für die das Gefolgschaftsmitglied infolge Freistellung von der Arbeit, Krankheit, Arbeitsunterbrechungen oder aus einem sonstigen Grunde keinen Lohn erhält, abzuziehen, nicht dagegen Werkstage, die durch Verlegung der Arbeitsstunden auf andere Tage der Woche (einschließlich des Sonntags) arbeitsfrei sind, sowie pflichtwidrig versäumte Arbeitstage. Für Gefolgschaftsmitglieder, die über eine werktägliche Grundarbeitszeit von 8 Stunden hinaus zuschlagsfreie Arbeit leisten (Arbeitsbereitschaft, Vor- und Abschlusarbeiten) oder deren Anspruch auf Zuschlag für geleistete Mehrarbeit mit dem Arbeitsverdienst abgegolten ist, tritt an die Stelle der Zahl 8 die Anzahl der durchschnittlichen werk-

täglichen Arbeitsstunden, die für diese Gefolgschaftsmitglieder zuschlagsfrei oder abgegolten sind.

(2) Für die Arbeitsstunden innerhalb eines Lohnabrechnungszeitraumes, die über die für diesen Zeitraum ermittelte Grundarbeitszeit hinaus geleistet werden, ist ein Mehrarbeitszuschlag zu zahlen, dessen Höhe sich nach den gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen richtet oder sich aus Absatz 3 ergibt. Der Mehrarbeitszuschlag ist jedoch nicht für die Arbeitsstunden zu zahlen, die zuschlagsfrei sind (Notstandsarbeiten, Nachtarbeit, pflichtwidrig versäumte Arbeitszeit usw.).

(3) Ist die Höhe der Mehrarbeitszuschläge je nach der Länge der Mehrarbeit gestaffelt, so ist abweichend von den geltenden Bestimmungen oder Vereinbarungen ein einheitlicher Zuschlag für sämtliche Mehrarbeitsstunden in Höhe von 25 v. H. zu zahlen. Der Chef der Zivilverwaltung kann einen einheitlichen anderen Satz zulassen oder anordnen.

(4) Der Zuschlag ist bei Zeitlohnarbeit von dem tatsächlichen Stundenlohn zu berechnen; dies gilt nicht, soweit für den Zuschlag ein fester Betrag vorgesehen ist. Bei Akkord- und Prämienarbeit kann der Betriebsführer, soweit nicht für den Zuschlag ein fester Betrag oder seine Berechnung vom Akkordrichtsatz oder vom Stundenlohn vorgesehen ist, den durchschnittlichen Stundenverdienst des laufenden oder des letzten abgeschlossenen Lohnabrechnungszeitraumes der Berechnung des Zuschlages zugrunde legen. Wird der laufende Lohnabrechnungszeitraum gewählt, so ist dieser ständig zugrunde zu legen. Das Gleiche gilt für die Wahl des letzten abgeschlossenen Lohnabrechnungszeitraumes; bei neu eingestellten Gefolgschaftsmitgliedern, für die noch kein abgeschlossener Lohnabrechnungszeitraum vorliegt, ist jedoch für die erste Lohnabrechnung der laufende Lohnabrechnungszeitraum der Berechnung zugrunde zu legen. Für Wochenlohnempfänger ist der Zuschlag auf Grundlage des Wochenlohnes, geteilt durch die Zahl der Wochenarbeitsstunden bei regelmäßiger Arbeitszeit, zu errechnen. Für Monatslohn- und Monatsgehaltsempfänger ist der Zuschlag auf der Grundlage des Monatslohnes, geteilt durch die Zahl 200, zu errechnen. Für Gefolgschaftsmitglieder, die über eine werktägliche Grundarbeitszeit hinaus zuschlagsfreie Arbeit leisten oder deren Anspruch auf Zuschlag für geleistete Mehrarbeit mit dem Arbeitsverdienst abgegolten ist, tritt an die Stelle der Zahl 200 die Zahl der auf der Grundlage von 25 Arbeitstagen im Monat berechneten Arbeitsstunden, die für diese Gefolgschaftsmitglieder zuschlagsfrei oder abgegolten sind.

§ 3.

Nachtarbeit.

(1) Für die Zahlung etwaiger Nachtarbeitszuschläge gilt als Nachtarbeit die in der Zeit von 22 bis 6 Uhr geleistete Arbeit. Der Betriebsführer

kann, falls die betrieblichen Verhältnisse es erfordern, Beginn und Ende der Nachtarbeit auf andere Zeiten zwischen 20 Uhr und 7 Uhr festlegen; jedoch müssen zwischen dem Beginn und dem Ende der Nachtarbeit 8 Stunden liegen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Bäckereien und Konditoreien.

(2) Für die Berechnung des Zuschlages für Nachtarbeit gelten die Bestimmungen des § 2, Abs. 4, entsprechend.

§ 4.

Sonn- und Feiertagsarbeit.

(1) Für die Zahlung etwaiger Sonn- und Feiertagszuschläge gilt als Sonn- und Feiertagsarbeit die an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0 bis 24 Uhr geleistete Arbeit. Der Betriebsführer kann, falls die betrieblichen Verhältnisse es erfordern, Beginn und Ende der Sonn- und Feiertagsarbeit auf andere Zeiten festlegen, jedoch müssen zwischen dem Beginn und dem Ende der Sonn- und Feiertagsarbeit 24 Stunden liegen.

(2) Für die Berechnung des Zuschlages für Sonn- und Feiertagsarbeit gelten die Bestimmungen des § 2, Abs. 4, entsprechend.

§ 5.

Wegfall der Zeitlohngarantie bei Akkord- und Prämienarbeit.

Bestimmungen, nach denen bei Akkord- oder Prämienarbeit mindestens der Zeitlohn zu zahlen ist, finden keine Anwendung. Dies gilt nicht, wenn das Absinken des Akkord- oder Prämienverdienstes auf Gründen beruht, die das Gefolgschaftsmitglied nicht zu vertreten hat.

§ 6.

Arbeitsversäumnis und Arbeitsausfall.

(1) Ist auf Grund von gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen oder einer Vereinbarung dem Gefolgschaftsmitglied der Lohn oder das Gehalt bei Krankheit, sonstiger Arbeitsversäumnis oder bei Arbeitsausfall weiterzuzahlen, so kann der Betriebsführer die werktägliche Grundarbeitszeit der Berechnung der Vergütung zugrunde legen.

(2) Erhält auf Grund von gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen oder einer Vereinbarung das Gefolgschaftsmitglied einen Zuschuß zum Krankengeld, so kann der Betriebsführer die werktägliche Grundarbeitszeit der Berechnung des Zuschusses zugrunde legen.

(3) Bei Zeitlohnarbeit kann der tatsächliche Stundenlohn, bei Akkord- und Prämienarbeit der durchschnittliche Stundenverdienst gezahlt werden, der sich nach § 2, Abs. 4, ergibt. Bei Wochenlohnempfängern ist der Wochenlohn durch die Zahl 6 zu teilen. Bei Monatslohn- und Monatsgehaltsempfängern ist der Monatsverdienst durch die Zahl 25 zu teilen.

§ 7.

Berechnung der Urlaubsvergütung.

(1) Ist auf Grund von gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen oder einer Vereinbarung die Urlaubsvergütung aus dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst zu berechnen und schwankt der Arbeitsverdienst unwesentlich, so kann von der Durchschnittsberechnung abgesehen und der regelmäßige Arbeitsverdienst zugrunde gelegt werden.

(2) Ist auf Grund von gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen oder einer Vereinbarung die Urlaubsvergütung aus dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst zu berechnen und schwankt der Arbeitsverdienst wesentlich, so kann der Betriebsführer bei der Berechnung der Urlaubsvergütung für den Urlaubstag den Durchschnittsverdienst der letzten vier Monate oder der diesen entsprechenden Lohnabrechnungszeiträume vor Urlaubsantritt zugrunde legen. Der Durchschnittsverdienst wird dadurch ermittelt, daß der Gesamtbruttoverdienst des Gefolgschaftsmitgliedes während der letzten vier Monate oder der ihnen entsprechenden Lohnabrechnungszeiträume durch 100 geteilt wird. Zahlungen im Krankheitsfalle, Gratifikationen, Jahresabschlußzuwendungen und dergleichen bleiben bei der Ermittlung des Gesamtbruttoverdienstes außer Ansatz. Krankheitstage des Gefolgschaftsmitgliedes und Arbeitstage, für die das Gefolgschaftsmitglied infolge Freistellung von der Arbeit, Arbeitsunterbrechung oder aus einem sonstigen Grunde keinen Lohn erhalten hat, werden von der Teilungszahl 100 abgezogen, nicht dagegen pflichtwidrig versäumte Arbeitstage.

Wird der Urlaub vor Ablauf einer viermonatigen Tätigkeit im Betriebe gegeben, so kann der Gesamtbruttoverdienst der vollen Beschäftigungsmonate und eine entsprechend verminderte Teilungszahl der Berechnung zugrunde gelegt werden.

Wird der Urlaub in mehreren Abschnitten genommen, so kann die für den ersten Abschnitt erfolgte Berechnung der Urlaubsvergütung für jeden Urlaubstag auch der Berechnung der Urlaubsvergütung für die übrigen Abschnitte zugrunde gelegt werden.

§ 8.

Ausnahmen.

Der Chef der Zivilverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen oder eine abweichende Regelung treffen.

§ 9.

Schlußbestimmungen.

(1) Diese Anordnung tritt mit dem Beginn des Lohnabrechnungszeitraumes in Kraft, der dem 1. Jänner 1945 folgt. Der Chef der Zivilverwaltung bestimmt den Tag ihres Außerkrafttretens.

(2) Soweit Bestimmungen oder Vereinbarungen mit dieser Anordnung nicht in Einklang stehen, finden sie für die Geltungsdauer dieser Anordnung keine Anwendung.

Klagenfurt, den 15. Jänner 1945.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

3. Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains, betr. Ergänzung der Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung vom 19. Oktober 1944 — Pb-61-1-a/44/K — betr. Vereinfachung des Absatzes von inländischem Nadelschnittholz in Oberkrain.

Auf Grund der §§ 1 und 5 der Sechsten Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung vom 2. Mai 1941 (VO.- u. Amtsblatt, Stück 2) ordne ich für Oberkrain zur Vereinfachung des Absatzes von inländischem Nadelschnittholz in Oberkrain folgendes an:

Höchstpreis je qm für

Hobeldielen aus 24 mm Dicke erzeugt	RM 0.17	weniger als bisher
		Güteklasse I
Hobeldielen aus 12 mm Dicke erzeugt	RM 0.12	Güteklasse I
Hobeldielen aus 15 mm Dicke erzeugt	RM 0.13	Güteklasse I
Hobeldielen aus 18 mm Dicke erzeugt	RM 0.14	Güteklasse I
Hobeldielen aus 20 mm Dicke erzeugt	RM 0.16	Güteklasse I
Hobeldielen aus 26 mm Dicke erzeugt	RM 0.18	Güteklasse I
Hobeldielen aus 30 mm Dicke erzeugt	RM 0.21	Güteklasse I
Hobeldielen aus 35 mm Dicke erzeugt	RM 0.24	Güteklasse I

Meine Anordnung vom 19. Oktober 1944, betr. Vereinfachung des Absatzes von inländischem Nadelschnittholz in Oberkrain wird wie folgt ergänzt:

Die in obigem Erlaß für Hobelwaren angegebenen Preisänderungen (Ziffer I, D) beziehen sich nur auf Ware aus Fichte/Tanne. Die Preisänderungen für Hobelwaren aus Kiefer und Lärche sind folgende:

1. Hobeldielen aus Kiefer, Güteklasse I, II und III.

Kennzeichnung: Keine.

2. Hobeldielen aus Lärche, Güteklasse I, II und III.

Kennzeichnung: Keine.

Höchstpreis je qm für

Hobeldielen aus 24 mm Dicke erzeugt	RM 0.05	weniger als bisher
		Güteklasse I
Hobeldielen aus 12 mm Dicke erzeugt	RM 0.03	Güteklasse I
Hobeldielen aus 15 mm Dicke erzeugt	RM 0.04	Güteklasse I
Hobeldielen aus 18 mm Dicke erzeugt	RM 0.04	Güteklasse I
Hobeldielen aus 20 mm Dicke erzeugt	RM 0.04	Güteklasse I
Hobeldielen aus 26 mm Dicke erzeugt	RM 0.05	Güteklasse I
Hobeldielen aus 30 mm Dicke erzeugt	RM 0.06	Güteklasse I
Hobeldielen aus 35 mm Dicke erzeugt	RM 0.07	Güteklasse I

Für

3. Fußleisten aus Kiefer und Lärche gelten die gleichen Bestimmungen wie für Fußleisten aus Fichte/Tanne (vgl. Ziffer I, D, 2 der Anordnung vom 19. Oktober 1944).

Diese Anordnung tritt rückwirkend mit dem 1. November 1944 in Kraft.

Klagenfurt, den 5. Jänner 1945.

Im Auftrag:

Hierzegger.

mit den Beiträgen zur Unfallversicherung zu verrechnen.

Artikel II.

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem 1. Jänner 1945 in und mit dem 31. Dezember 1945 außer Kraft.

Anton Tropper,

Verwaltungsdirektor.

Berichtigungen.

4. Zehnte Durchführungsbestimmung des Beauftragten für Sozialversicherung zur Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung über die Neuregelung der Sozialversicherung vom 6. Dezember 1942 (Verordnungs- und Amtsblatt vom 18. Dezember 1942, Stück 26/42); hier: Erhebung eines Zuschlages zu den Beiträgen für die Unfallversicherung der Bergarbeiter.

Gemäß § 21 der bezogenen Verordnung bestimme ich:

Artikel I.

Zu den über Abschnitt III, § 8, Absatz 2, der Verordnung vom 6. Dezember 1942 für Versicherte in knappschaftlichen Betrieben zu leistenden Beiträgen für die Unfallversicherung von 1,50 v. H. des Grundlohnes wird zum Ausgleich eines vorübergehenden Beitragsausfalls ein Zuschlag von 0,75 v. H. des Grundlohnes erhoben.

Der Zuschlag ist ebenfalls nur von den knappschaftlichen Betrieben allein zu tragen. Er ist aus Gründen der Verwaltungs- und Geschäftsvereinfachung zusammen in einem Ansatz (2,25 v. H.)

I.

Im Absatz 2 der Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains zur Berichtigung und Ergänzung der Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung vom 6. III. 1944, Verordnungsblatt Nr. 12 zur Durchführung der Verordnung über die Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im besetzten Gebiete Kärntens und Krains (Anordnung Nr. 32 vom 21. 6. 1944, Verordnungs- und Amtsblatt, Stück 5, Seite 28) soll es richtig lauten:

„... und der Verordnung vom 15. 8. 1941, RGBI. I. Seite 545 (nicht 15. 3.) ...“

II.

Im § 3, Absatz e der 55. Verordnung vom 31. 10. 1944 über eine vorläufige Urlaubssperre in der privaten Wirtschaft soll es richtig heißen:

„Beurlaubungen oder Gewährung von Freizeit zur Durchführung von Kuren und Heilverfahren ...“ (nicht Beurlaubungen oder Gewährung von Freizeit zur Durchführung von Kursen).

Verordnungs- und Amtsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains

Jahrgang 1945

Klagenfurt, am 5. März 1945

Stück 2

Inhalt:

	Seite
5. Verordnung über die Abwicklung der ehemaligen jugoslawischen Staatshypothekenbank	7
6. Anordnung zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben	7
7. Anordnung über die Gewährung von Zuschüssen für Gruben- und Faserholz Berichtigung	10 10

5. **Verordnung** **über die Abwicklung der ehemaligen jugoslawischen Staatshypothekenbank.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich:

§ 1.

Das in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vorhandene Vermögen der Staats-Hypothekenbank in Belgrad wird mit Wirkung vom 16. 4. 1941 ab von der Kärntner Landeshypothekenanstalt in Klagenfurt als Treuhänder verwaltet.

§ 2.

(1) Der Treuhänder ist befugt, über die übernommenen Vermögensgegenstände zu verfügen. Er darf sie an sich selbst oder an eine dritte Person veräußern. Er darf über diese Vermögensgegenstände alle Rechtserklärungen abgeben und die Rechte aus ihnen gerichtlich geltend machen.

(2) Der Treuhänder kann zur Erfüllung von Verbindlichkeiten der Staatshypothekenbank nicht gerichtlich belangt werden.

(3) Zur gerichtlichen Geltendmachung von Rechten genügt eine Bescheinigung des Treuhänders. Der Treuhänder ist außerdem zur Ausstellung von Löschungsbewilligungen und Löschungsquittungen berechtigt. Zur Löschung von Rechten im Grundbuch bedarf es keiner weiteren Urkunden.

§ 3.

Die vorgenannten Urkunden sind von der Kärntnerischen Landes-Hypothekenanstalt nach den für diese Anstalt vorgesehenen satzungsmäßigen Bestimmungen zu fertigen.

§ 4.

Sämtliche Grundbucheintragungen auf Grund eines Antrages des Treuhänders sind gebührenfrei.

Klagenfurt, den 22. Februar 1945.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

6. **Anordnung** **zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich zur Durchsetzung der durch das Arbeitsverhältnis begründeten Pflichten folgendes:

§ 1.

Meldung der Wohnung.

Jedes Gefolgschaftsmitglied (Arbeiter, Angestellter, Lehrling, Anlernling usw.) hat dem Betriebsführer oder seinem Beauftragten die genaue Anschrift seiner Wohnung oder seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes anzuzeigen. Es hat ihm ferner jeden Wechsel der Wohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes unverzüglich unter Mitteilung der neuen Anschrift bekanntzugeben.

§ 2.

Meldepflicht bei Fernbleiben von der Arbeit.

(1) Muß das Gefolgschaftsmitglied aus besonderem Anlaß der Arbeit fernbleiben, so hat es hierzu rechtzeitig vorher die Zustimmung des Betriebsführers oder seines Beauftragten einzuholen.

(2) Bei einer unvorhergesehenen Arbeitsverhinderung, auch Erkrankung, hat das Gefolgschaftsmitglied dem Betriebsführer oder seinem Beauftragten sofort, spätestens bis zum Ende der am ersten Fehltag versäumten Arbeitszeit (Schicht), die Gründe für sein Fernbleiben mitzuteilen; dies kann auch durch eine beauftragte Person geschehen. Ist die Einhaltung der Frist ohne Verschulden des Gefolgschaftsmitgliedes nicht möglich, so hat die Entschuldigung nach Behebung des Hindernisses für die verspätete Benachrichtigung unverzüglich zu erfolgen.

§ 3.

Zusätzliche Meldung im Krankheitsfalle.

(1) Bei Arbeitsversäumnis wegen Krankheit hat das Gefolgschaftsmitglied ferner, wenn es einen Arzt in Anspruch nimmt, dem Betriebsführer sofort nach der ersten ärztlichen Untersuchung mitzuteilen:

bei welchem Arzt es sich in Behandlung begeben hat, ob der Arzt das Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit bejaht hat und

-- wenn das Gefolgschaftsmitglied einer gesetzlichen Krankenkasse angehört -- ob und wann es die Arbeitsunfähigkeit der Krankenkasse gemeldet hat.

(2) Außerdem ist die Arbeitsunfähigkeit der Sozialversicherungskasse nach den dafür bestehenden besonderen Vorschriften zu melden.

§ 4.

Ueberprüfung des Fehlstandes.

Der Betriebsführer oder sein Beauftragter hat den Fehlstand im Betrieb und die Gründe hierfür laufend zu überprüfen. Hierzu hat er alle ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen und insbesondere Kontrollbesuche bei den Gefolgschaftsmitgliedern vornehmen zu lassen.

§ 5.

Nachüberprüfung der Arbeitsunfähigkeit.

(1) Der Betriebsführer ist berechtigt, jederzeit die Untersuchung des erkrankten Gefolgschaftsmitgliedes durch den vertrauensärztlichen Dienst der Krankenversicherung zu beantragen. Das Gefolgschaftsmitglied ist verpflichtet, der Aufforderung zur vertrauensärztlichen Untersuchung nachzukommen.

(2) Die Kosten der vertrauensärztlichen Untersuchung eines nicht versicherten Gefolgschaftsmitgliedes trägt der Betrieb.

§ 6.

Fortfall der Entgelt- oder Zuschußzahlungen.

(1) Verletzt das Gefolgschaftsmitglied die ihm nach § 2 und § 3, Abs. 1, obliegende Pflicht oder kommt es der Aufforderung zu vertrauensärztlichen Untersuchung nicht nach, so entfällt ein etwaiger Anspruch auf Weiterbezahlung des Ge-

halts, Lohnes oder der Erziehungsbeihilfe oder auf Zahlung eines Zuschusses zum Krankengeld, bis die Zustimmung eingeholt oder die Meldung erstattet oder die geforderte Untersuchung erfolgt ist.

(2) Nimmt das Gefolgschaftsmitglied nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit die Arbeit nicht sofort wieder auf, so dürfen ihm für die Zeit dieses Fernbleibens von der Arbeit weder Gehalt, Lohn oder Erziehungsbeihilfe noch sonstige Zuwendungen gewährt werden.

(3) Bezüge, die nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zu Unrecht empfangen sind, sind vom Gefolgschaftsmitglied sofort zurückzuzahlen. Erfolgt dies nicht, so hat sie der Betriebsführer vom Gehalt, Lohn oder von der Erziehungsbeihilfe einzubehalten.

§ 7.

Verwirkung des Krankengeldzuschusses für künftige Krankheitsfälle.

Der Betriebsführer kann -- in Betrieben, in denen ein Betriebsobmann der DAF bestellt ist, nach Beratung mit diesem -- dem Gefolgschaftsmitglied die Verwirkung des Anspruchs auf Zahlung eines Zuschusses zum Krankengeld für künftige Krankheitsfälle bis zur Dauer eines Jahres, im Wiederholungsfalle bis zu 2 Jahren, durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Gründe entziehen, wenn das Gefolgschaftsmitglied sich, ohne arbeitsunfähig zu sein, krank gemeldet hat oder die Arbeit nicht sofort nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit aufnimmt. Die Verwirkung gilt nicht für den Fall eines Betriebsunfalles oder einer erstmalig festgestellten Erkrankung an einer entschädigungspflichtigen Berufskrankheit, wenn sie eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Wochen zur Folge haben.

§ 8.

Kürzung des Krankengeldzuschusses.

Erhält das Gefolgschaftsmitglied ein geringeres Krankengeld, weil es in dem der Bemessung des Krankengeldes zu grundlegendem Zeitraum pflichtwidrig nicht die volle Arbeitszeit erfüllt hat, so kann der Betriebsführer einen auf Grund von Bestimmung oder Vereinbarung vorgesehenen Zuschuß zum Krankengeld bis zur Hälfte kürzen.

§ 9.

Nacharbeit -- Anrechnung auf den Urlaub.

(1) Hat ein Gefolgschaftsmitglied sich krank gemeldet, ohne arbeitsunfähig zu sein, oder durch sonstiges Bummeln (unentschuldigtes Fehlen) Arbeitszeit versäumt, so ist die versäumte Arbeitszeit auf Verlangen des Betriebsführers oder seines Beauftragten innerhalb der geltenden Bestimmungen nachzuholen; die Nachholung ist jedoch auch an Sonnabendnachtsmittagen und an Tagen zulässig, an denen das Gefolgschaftsmitglied sonst von der Arbeit befreit ist, z. B. an Sonn- und Feiertagen. Für diese Nacharbeit entfällt ein An-

spruch auf Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit.

(2) Soweit pflichtwidrig versäumte Arbeitszeit nicht durch Nacharbeit oder auf Grund sonstiger Bestimmungen (z. B. § 5, Abs. 5 der Verordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit vom 31. 10. 1944 — VO.- und A.-Bl., Stück 9, vom 15. 11. 1944) ausgeglichen wird, kann — in Betrieben, in denen ein Betriebsobmann der DAF bestellt ist, nach Beratung mit diesem — die versäumte Arbeitszeit auf den Erholungsurlaub angerechnet werden. Die Anrechnung ist dem Gefolgschaftsmitglied unverzüglich mitzuteilen. Ein Anspruch auf Zahlung des Urlaubsgeldes für diese Zeit besteht nicht. Der Betriebsführer ist verpflichtet, die hierbei eingesparten Beträge an die für den Betrieb zuständige Kasse der NSV. abzuführen.

(3) Soweit Nacharbeit im Betrieb oder eine Anrechnung gemäß Abs. 2 nicht möglich ist, hat der Betriebsführer das Gefolgschaftsmitglied dem Leiter des zuständigen Arbeitsamtes zu melden. Dieser kann das Gefolgschaftsmitglied während seiner Freizeit — insbesondere am Wochenende — zur Nacharbeit in einem anderen Betrieb verpflichten. Die Nacharbeit ist mit den für die ausgeübte Tätigkeit geltenden Lohn- und Gehaltssätzen zu vergüten. Ein Anspruch auf Mehr-, Nacht-, Sonn- oder Feiertagszuschläge besteht nicht.

§ 10.

Einspruchsverfahren.

Gegen die Entziehung des Krankengeldzuschusses für künftige Krankheitsfälle (§ 7) und die Anrechnung pflichtwidrig versäumter Arbeitszeit auf den Erholungsurlaub (§ 9, Abs. 2) kann das Gefolgschaftsmitglied in Betrieben ohne Betriebsobmann der DAF. binnen 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Chef der Zivilverwaltung — Beauftragter für Arbeitseinsatz und Lohnregelung — Einspruch einlegen. Dieser kann, sofern er den Einspruch nicht zurückweist, die Verwirkung oder die Anrechnung ganz oder teilweise aufheben. Seine Entscheidung ergeht unter Ausschluß des Rechtsweges und ist endgültig.

§ 11.

Fortfall von Sonn- und Feiertagszuschlägen bei pflichtwidriger Arbeitszeitversäumnis.

Der Zuschlag für die an einem Sonntag (Feiertag) geleistete Arbeit entfällt, wenn das Gefolgschaftsmitglied nach der Bekanntgabe von Sonntags-(Feiertags-)arbeit bis zum Schluß der darauf folgenden zwei Kalenderwochen an einem Werktag der Arbeit unberechtigt fernbleibt.

§ 12.

Fortfall der Feiertagsbezahlung bei pflichtwidrigem Fernbleiben von der Arbeit vor oder nach Feiertagen.

(1) Gefolgschaftsmitglieder, die am letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach

Wochenfeiertagen, für die ihnen auf Grund geltender Vorschriften der Lohnausfall zu vergüten ist, unberechtigt der Arbeit fernbleiben, haben keinen Anspruch auf Bezahlung der betreffenden Feiertage. Das gleiche gilt für Gefolgschaftsmitglieder, die einen vor solchen Feiertagen angetretenen Urlaub (oder eine Familienheimfahrt oder eine Familienbesuchsfahrt) eigenmächtig überschreiten.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt entsprechend für Gefolgschaftsmitglieder, die im Monatsgehalt (Monatslohn) oder im Wochenlohn stehen und die durch die Arbeitsruhe an Wochenfeiertagen keine Einbuße an diesen Bezügen erleiden. Ihnen ist das Monatsgehalt (der Monatslohn) um 1/25, der Wochenlohn um 1/6 für den betreffenden Feiertag zu kürzen. Für Gefolgschaftsmitglieder, die eine Erziehungsbeihilfe erhalten, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 13.

Fortfall der Lebensmittelzulagen bei pflichtwidriger Arbeitsversäumnis.

In Fällen ungerechtfertigten Fernbleibens eines Gefolgschaftsmitgliedes von der Arbeit (Arbeitsbummelei) oder bei pflichtwidrigem Zurückhalten mit der Arbeitsleistung hat der Betriebsführer, da die nach den geltenden Bestimmungen für die Gewährung von Lebensmittelzulagen erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, die dem Gefolgschaftsmitglied bewilligten Zulage- oder Zusatzkarten einzubehalten und unter Angabe der Gründe an das Ernährungsamt zurückzugeben. Solche Gefolgschaftsmitglieder sind ferner an den Sonderzuteilungen von Lebens- und Genußmitteln, die einem Betriebe wegen besonderer Arbeitsleistungen etwa gegeben werden, nicht zu beteiligen.

§ 14.

Aushang.

Ein Abdruck dieser Anordnung ist in allen Betrieben und Betriebsabteilungen an geeigneter, den Gefolgschaftsmitgliedern zugänglicher Stelle auszuhängen.

§ 15.

Strafbestimmungen.

Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder, die ihren Pflichten aus dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln oder sie umgehen, werden auf Verlangen des Chefs der Zivilverwaltung — Beauftragten für Arbeitseinsatz und Lohnregelung — mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe oder mit einer dieser Strafen oder mit einer Ordnungsstrafe in Geld, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle eine Haft-(Arrest-)Strafe bis zu 6 Wochen tritt, bestraft. Strafbar ist auch der Teilnehmer (Anstifter, Mittäter und Gehilfe).

Das Verlangen der Strafverfolgung und die Verhängung von Ordnungsstrafen bis zur Höhe von RM 1000.— kann dem Leiter des für den

Betrieb zuständigen Arbeitsamtes übertragen werden.

§ 16.

Geltungsbereich.

(1) Die Anordnung gilt für den Bereich der privaten Wirtschaft.

(2) Der § 14 dieser Anordnung gilt nicht für die Hauswirtschaft.

§ 17.

Inkrafttreten.

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1945 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen und Vereinbarungen finden für die Geltungsdauer dieser Anordnung keine Anwendung.

(3) § 2 der Verordnung über Lohnzahlung an Feiertagen vom 8. Juli 1942 (Vo.- u. A.-Bl., Stück 16 vom 20. Juli 1942) und § 2 der ersten Anordnung zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben und über die Anrechnung pflichtwidrig versäumter Arbeitszeit auf den Urlaub v. 7. April 1943 (VO.- u. A.-Bl., Stück 4 v. 13. April 1943) treten mit Inkrafttreten dieser Anordnung außer Kraft.

Klagenfurt, den 22. Februar 1945.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

7. Anordnung über die Gewährung von Zuschüssen für Gruben- und Faserholz.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

1. Den Forstbetrieben in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains wird ein Zuschuß für die Gruben- und Faserholzmengen gewährt, die zur Erfüllung der für das Forstwirtschaftsjahr 1945 erteilten Holzeinschlagfestsetzung (Umlage) und Holzeinschlagsgenehmigung eingeschlagen und verkauft worden sind.

2. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung des Zuschusses besteht nicht.

3. Die Zuschüsse sind umsatzsteuerpflichtig.

§ 2.

1. Der Zuschuß wird für folgende Holzsorten gewährt:

a) Nadelgrubenholz:

Kiefern- und Lärchengrubenholz (Grubenlang- und Grubenkurzholz, einschl. Spitzenknüppel), Fichten-, Tannen- und Douglasgrubenholz (Grubenlang- und Grubenkurzholz, einschl. Spitzenknüppel).

b) Faserholz:

Rotbuchenfaserholz, Kiefernfaserholz, Fichten-, Tannen-, Aspen-, Pappel- und Weiden-Faserholz.

2. Zuschußfähig ist nur jenes Nadelgruben- und Faserholz, das nach den Bestimmungen der Reichshoma ausgeformt und zu den in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains geltenden Preisen gegen Holzbezugschein verkauft worden ist.

§ 3.

1. Der Zuschuß für 1 fm o. R. Nadelgrubenholz beträgt

für Ki/Lä RM 3.50
Fi, Ta, Dgl. RM 3.—

2. Buchenfaserholz wird je rm m. R. mit 2 RM, das Ki-, Fi-(Ta-)Faserholz mit 1.50 RM bezuschußt.

§ 4.

1. Die Forstbetriebe beantragen den Zuschuß schriftlich bei ihrem zuständigen Forstamt, die Staats- und Gauförste beim Chef der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains — Abteilung Forsten — Klagenfurt.

2. Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

Name und Anschrift des Waldbesitzers, Forstamt, Forstwirtschaftsjahr, Holzart, Bezugschein-Nummer, Käuferfirma, Holzsorte, Menge, Zuschußbetrag.

3. Die Forstämter überprüfen den Antrag und legen ihn dem Chef der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains — Abteilung Forsten — mit der Richtigkeitsbescheinigung vor.

4. Die Zuschußbeträge werden dem Waldbesitzer überwiesen.

§ 5.

Ergänzungen und Abänderungen der vorstehenden Bestimmungen erfolgen im Erlaßwege.

§ 6.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klagenfurt, den 11. Februar 1945.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

Berichtigung.

In der Anordnung Nr. 2 vom 15. 1. 1945 über die Vereinfachung der Lohn- und Gehaltsabrechnung soll es im § 2, Absatz 2, vorletzte Zeile anstatt „Nachtarbeit“ richtig „Nacharbeit“ heißen.

Herausgegeben vom Chef der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains in Klagenfurt. Bestellungen sind zu richten an den Chef der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains in Klagenfurt, Arnulphiplatz 1.

Druck: Joh. Leon sen., Klagenfurt, Domgasse 17.

~~III. Komplet~~

2 1945

dal Ferien bei München

24.7.1963.

with the new set of

edges.

7.

COMANDO CITTA TRIESTE
ECONOMATO

—

KOMANDA MESTA TRST
EKONOMAT

—

Trst

N.º

Št.